S. 23. Ergibt fich bei ber erften Abstimmung feine abfolute Stimmenmehrheit, fo findet bie engere Bahl ftatt.

§. 24. Der gemablte Bahlmann muß fich über bie Unnahme ber Bahl erflaren. Gine Unnahme unter Broteft ober Borbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erfatmahl nach fich.

§. 25. Das Brotofoll wird von dem Bablvorftande (§. 20.) unterzeichnet und fofort bem Bahl = Rommiffair (S. 26.) fur Die Bahl

ber Abgeordneten eingereicht.

S. 26. Die Regierung ernennt ben Bahl = Rommiffair fur jeben

Wahlbegirt zur Wahl ber Abgeordneten und bestimmt ben Wahlort. §. 27. Der Wahl = Kommiffair beruft die Wahlmanner mittelft fchriftlicher Ginladung gur Bahl ber Abgeordneten. Er hat Die Ber= handlungen über die Urwahlen nach ben Borfchriften Diefer Berordnung gu prufen, und wenn er einzelne Bahlacte fur ungultig erachten follte, ber Berfammlung der Bahlmanner fein Bebenfen gur endgul= tigen Entscheidung vorzutragen, Rach Ausschließung berjenigen Bahl= manner, beren Bahl fur ungultig erfannt ift, fchreitet Die Berfamm= lung fofort zu bem eigentlichen Wahlgeschäfte. — Außer ber vorge= bachten Erörterung und Entscheidung über Die etwa gegen einzelne Bablacte erhobenen Bebenten durfen in der Berfammlung feine Dis= fuffionen ftattfinden, noch Befchluffe gefaßt werden.

§. 28. Der Tag ber Bahl ber Abgeordneten ift von bem Di=

nifter bes Innern festzusegen.

§. 29. Bum Abgeordneten ift jeder Breufe mahlbar, ber bas breifigste Lebensjahr vollendet, den Bollbests ber burgerlichen Rechte in Folge rechtefraftigen richterlichen Erfenntniffes nicht verloren bat und bereits ein Jahr lang bem preußischen Staats-Berbande angehort.

§. 30. Die Bahlen ber Abgeordneten erfolgen burch Stimmge= bung zu Protofoll. — Der Protofollführer und die Beifiger werden von den Wahlmannern auf den Borfchlag des Wahl = Kommiffairs gewählt und bilden mit Diefem den Bahl : Borftand. - Die Bahlen Ien erfolgen nach abfoluter Stimmenmehrheit. Bahlftimmen unter Protest ober Borbehalt abgegeben, find ungultig. — Ergiebt sich bei ber erften Abstimmung feine absolute Dehrheit, jo wird zu einer en= geren Wahl gefchritten.

§. 21. Der gemählte Abgeordnete muß fich über Die Unnahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kom-miffarius erklären. Gine Annahme-Erklärung unter Proteft oder Borbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Bahl zur Folge.

§. 32. Die gur Ausführung Diefer Berordnung erforderlichen naberen Bestimmungen hat Unfer Staats = Minifterium in einem gu erlaffenden Reglement zu treffen.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterschrift und bei=

gebrudtem Roniglichen Inflegel. -

Gegeben Sanssouci, ben 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm. (gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Benot. v. Rabe. Simons.

Berzeichniß

ber in den einzelnen Regierungs : Bezirfen zu mahlenden Angahl von

Abgeordneten gur zweiten Rammer.

Ronigeberg 18, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerber 13, Pofen 20, Bromrerg 10, Stadt Berlin 9, Botsbam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Roslin 9, Stralfund 4, Breslau 25, Oppeln 21,-Liegnit, 20, Magbeburg 15, Merfeburg 16, Erfurt 7, Munfter 9, Min= ben 10, Urneberg 12, Köln 11, Duffelborf 19, Robleng 11, Trier 11, Aachen 9. Bufammen 350.

Berordnung über den Termin zur Bahl für die zweite Rammer und die Ginberufung beider Rammern.

Bir Friedrich Bilhelm von Gottes Gnaden, Ronig von Preußen 2c. verordnen auf Antrag Unferes Staats-Minifteriums mas

Art. 1. Die Urmahler fur Die zweite Rammer haben fich am 17. Juli b. 3. gur Bahl ber Bahlmanner zu verfammeln.

Art. 2. Die Rammern werden auf ben 7. August b. 3r8. gu=

fammenberufen. Art. 3. Unfer Staatsminifterium wird mit ber Ausführung ber gegenwärtigen Berordnung beauftragt. Urfundlich Unferer Sochfteigen= handigen Unterschrift und beigedrucktem Roniglichen Inflegel. Gegeben

gu Canssouci, Den 31. Mai 1849. (gez.) Friedrich Wilhelm. (gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Beydt. v. Rabe. Simons.

S Berlin, 1. Juni. In Folge eines minifteriellen Erlaffes vom 30 Mai find fammtliche in bem Grofferzogthum Baben und ber Bfalz erscheinende politische Zeitschriften im Gebiete ber preußischen Monarchie verboten.

* Frankfurt, 31. Mai. Der Erzherzog Reichsverwefer hat entschieden abgelehnt, nach dem Berlangen ber preuß. Regierung fein Amt niederzulegen. — Bei Mittheilung der berliner minifteriellen Depefchen antwortete berfelbe bem Bewollmachtigten Breugens bei ber Centralgewalt Folgendes:

Er gebe beghalb nicht auf bas Erfuchen Breugens in Betreff ber Uebertragung ber Oberleitung ber beutschen Angelegenheiten ein, weil eine folche Uebertragung nicht durch unberechtigte und für Niemand verbindliche Sandlungen ihres jegigen Inhabers, fondern nur burch gefeglichen Borgang geschehen tonne. Er fonne nicht erwarten, bag Breugen in einer einzelnen Angelegenheit fich an Die Stelle einer Bemalt fegen murbe, fur beren Uebertragung im Gangen Die Ginwilligung aller Betheiligten fehle. Die Fortführung ber banifchen Angelegen= heit burch die Centralgewalt werbe feine fo ungludlichen Folgen nach fich gieben, wie ein erflarter Bundesbruch Preugens (Art. IX ber Bunbesacte); burch Preugens Berfahren allein werde die Führung ber banifchen Angelegenheit fcmantend. Und wenn Preugen ben General Brittwig eigenmachtig inftruirt habe, fo gibt ber Erzherzog gu be= benfen, daß Prittwig als Befehlshaber der deutschen Armee in Schles-wig - Holftein in der Pflicht des Reichs stehe. In der Voraussegung, daß die jegige Centralgewalt bald aufhore und die banifche Angelegen= heit auf anderem als factischem Wege in Preugens Sande übergebe, wurde es dem Erzberzoge ichwer fallen, vorher noch durch öffentliche Bermahrung ber Rechte ber Gesammtheit und feiner eigenen Burbe, fowie durch Berantwortlichfeitserflarung Preugens fur fein fruberes und jegiges Berhalten Die Berwürfniffe noch zu vermehren. hierauf forberte Der Bevollmächtigte Preugens ben Erzherzog Namens ber preußischen Regierung auf, sofort sein Umt in die Sande Breußens niederzulegen. Ein entschiedenes "Rein" war die Antwort darauf. Frankfurt, 1. Juni. (F. D. B. 3.) Nachstehende officielle Ant-

wort wird uns gur Beröffentlichung nachträglich mitgetheilt:

Un den Konigl. Breuß. interimiftischen Bevollmächtigten, Berrn

Legationsrath v. Rampy babier.

Auf Die Dem Reichsverwefer beute mitgetheilten telegraphifchen Depefchen von Berlin vom 18. und 23. b. Dl. habe ich von Geiner faiferlichen Sobeit ben ausdrudlichen Befehl erhalten, zu erwidern: Daß Ge. taiferl. Sobeit ber Reichsvermefer, wie befannt, langft ent= ichloffen ift, bas ibm anvertraute Umt niederzulegen, bag Er aber bei ber Beftimmung bes Zeitpunftes, wann es gefchehen werbe, lediglich bas Intereffe Deutschlands consultiren und feiner Macht ber Erbe bas Recht zugeftebe, 3hn von bem 3hm anvertrauten Boften zu verdrangen."

Frankfurt, ben 24. Mai 1849. Der Reichsminifter bes Innern: (geg.) Bravell.

- 1. Juni. Geftern Morgen ift Die Familie Des Reichsverwefers von bier abgereif't, wie es heißt nach Tyrol. — Die Medlenburger Truppen find bereits vorgeftern in Begleitung bes Bringen Bilhelm von Medlenburg bier eingetroffen.

- 1. Juni. Der Befammtworftand ber beutschen Reichsversamm

lung hat folgende Aufforderung erlaffen;

"Die constituirende beutsche Nationalversammlung hat in ihrer heutigen Sigung beschloffen, ihre nachfte Sigung in Stuttgart abzu-halten. In Folge Dieses Beschluffes werden bie abmefenden Mitglieder ber Berfammlung, fo wie Die Stellvertreter ber ausgeschiedenen De= putirten hiermit aufgeforbert, am 4. Juni in Stuttgart fich einzufinden und beim Ginweifungebureau, Sotel Marquard, auf Grund ihres Legitimationenachweises fich einzeichnen zu laffen.

Franffurt, ben 30. Mai 1849.

Der Gefammtvorftand ber beutschen Nationalversammlung. Die Brafidenten : Lowe. Gifenftud. Die Schriftführer: Feger. Reinftein. Rosler."

Frankfurt, 31. Mai. Das Bureau ber nach Stuttgart auswandernden Nationalversammlung hat bereits Sand angelegt, um ben geftern gefaßten Befchluß zur Ausführung zu bringen. Wie man aber vernimmt, gefchieht es mit fchwerem bergen, und allerdings ift es eine troffloje Arbeit für das Bureau, ber Nationalversammlung ihr Grab porzubereiten. Es mag namentlich Lowe aus Kalbe, ber nach Reb's ehrenhaftem Rudtritt ben Borfit ju übernehmen hatte, fein frobes Gefühl fein, einen Befchluß zur Ausführung zu bringen, ben er im Rlub betämpft hatte.

Berfonen, welche geftern Abend von Worms eingetroffen, melben, baß bie bortigen Bewohner bie heffifchen Truppen mit Freuden be= gruft haben. Da aber bie, ficher unnöthige Beforgniß vorherricht, Borms werbe nochmals von ben Freischalern angegriffen, fo follen

viele Familien Die Stadt verlaffen.

Die Deutsche Zeitung fagt: Bu bem gestrigen Beschluß wurde bie Reichsversammlung burch die Absicht getrieben, mit ber provisorischen Centralgewalt zu brechen, ba fie bas jegige Reichsminifterium nicht mehr neben fich bulben fann und zu Thaten fchreiten zu muffen glaubt. Mit bem Beichluffe, ihren Git von hier zu verlegen, fpricht fie indeß ihr Todesurtheil aus und fie wird in Stuttgart nicht lange exiftiren. Die Reichsversammlung mochte mit ber provisorischen Centralgewalt ftehen, wie fie wollte, fie wurde bis zu biefem Augenbiid von ber Centralgewalt in officieller Anerkennung ben renitenten Regierungen gegenüber getragen, und bas war von hoher Bedeutung. Das wird fich naturlich nun andern. Die proviforifche Centralgewalt wird mit ber von ihr ohne Roth entweichenden Reichsversammlung in feinen amtlichen Bertehr mehr treten und Die Central = Regierung fo lange fortfegen, als es möglich ift.

Gin Extrablatt ber Frantf. Stg. theilt über einen Rampf bei